

bezw. 3% wieder ohne Berücksichtigung des für Firbejoldete und Arbeiter zugelassenen Abzuges von 10% der fixen Bezüge bis zu Fr. 300. Das Steuerjoll der gleichen Kategorien bei einer Verdoppelung der Steuerjätze ist den Tabellen 2 und 5 zu entnehmen. Tabelle 3 schließlich enthält das Existenzminimum bei verschiedener Kinderzahl. Eine Tabelle für das Steuerjoll für Familien mit Kindern gesondert aufzustellen, erübrigte sich, da bei Minderung der Einkommensziffer um einen, dem Abzug von 3 Franken entsprechenden Betrag von 100 Franken für jedes minderjährige Kind die Tabellen 1 bezw. 2 ohne Schwierigkeit das Steuerjoll des Familienvaters abnehmen lassen.

### Zu E: Pauschalierungen.

Die gegenwärtige Armut des Landes und der Wunsch, für die Bevölkerung vermehrte Erwerbsgelegenheit ins Land zu ziehen, regen dazu an, kapitalkräftigen Unternehmungen des Auslandes, die im Inlande einen Geschäftsbetrieb besitzen oder errichten, bei der Steuerberechnung dadurch entgegenzukommen, daß an Stelle von Deklarationen und Einschätzung der Vermögens- und Erwerbssteuer eine pauschalierte, nach objektiven Betriebsmerkmalen berechnete Gewerbesteuer, im allgemeinen für die Zeit von drei Jahren, vereinbart werden kann (Art. 45). Die gleiche Vergünstigung soll in Gestalt des (einem lang bewährten Verfahren des Kantons Genf nachgebildeten) Rentnerpauschale auf Antrag den Personen zuteil werden, welche ohne Ausübung einer Erwerbstätigkeit vom Ertrag ihres Vermögens, von Renten oder von sonstigen ihnen aus dem Auslande zufließenden Bezügen im Fürstentum leben (Art. 46). Vorbehalten bleibt in beiden Fällen die Entrichtung der Vermögenssteuer vom inländischen Grundeigentum, dazu im ersten Fall noch die Vermögenssteuer von den benutzten inländischen Wasserkräften.

Das Rentnerpauschale wird bemessen nach dem Aufwand, der als das Achtefache des Mietwerts bezw. Mietzinses oder als das Doppelte des für den Steuerzahler und seine Angehörigen bezahlten Pensionspreises errechnet und mit dem jeweiligen Steuerjatz der Erwerbssteuer belastet wird. Obgleich das Steuerbeteiffnis mindestens Fr. 100.— betragen soll, und obwohl dazu noch das etwaige Beteiffnis einer Steuer vom Grundeigentum tritt, und keine Abzüge gestattet sind, wird das Ergebnis der Pauschalierung in den meisten Fällen eine Entlastung des Steuerpflichtigen sein. Es ist dies jedoch ein Ergebnis, das der Fiskus nicht nur aus den eingangs erwähnten Gründen zulassen, ja fördern darf, sondern dem er auch deshalb un-